

Formblatt zur Berechnung der Steuerersparnis als Anlage zur Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages (Anlage 1b StBauFR) zum Antrag auf Kostenerstattung

Zum Vorgang:
 Maßnahme:

Berechnung der Steuerersparnis:

Jahreseinkommen bisher	
Steuerklasse	
Kinderfreibeträge	
Einkommensteuer bisher	
Kirchensteuer	
Solidaritätszuschlag	
Steuer gesamt bisher	- €

Absetzbetrag insgesamt

Absetzbetrag jährlich	
Jahreseinkommen nach Abzug	
Steuer neu	
Kirchensteuer	
Solidaritätszuschlag	
Steuer gesamt neu (nach Abzug)	
jährliche Steuerersparnis:	
Summe der Jahre 1 - 8:	
Summe der Jahre 9 - 12:	
das ergibt in allen 12 Jahren:	- €

Vom Absetzbetrag anzusetzen für das	
1. mit 8. Jahr 9 % jährl. In €	9. mit 12. Jahr 7 % jährl. In €
- €	- €
- €	- €
- €	- €
- €	- €
- €	- €
	- €
	- €

Bemerkung zum Ansatz der Abschreibung nach §§ 7h, 10f und 11a des EStG:

Gemäß Nr. 7 der Anlage 1c der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (AII-MBl. S. 237) kann die Gemeinde ... "eine höhere Eigenleistung verlangen und dabei die aufgrund der erhöhten steuerlichen Abschreibung entstehenden Steuerersparnisse berücksichtigen." Siehe hierzu auch die Bemerkung im IMS vom 31.03.1994 (Nr. 5.4.3): "...Vorsteuerabzug Andere steuerliche Vorteile wie etwa die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV (jetzt: §§ 7h, 10 f und 11a EStG) können jedoch nicht grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Sie sollten vielmehr im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen einbezogen werden, um z.B. die zumutbare Höhe von angemessener Eigenleistung zu beurteilen."

Wir haben in Oberfranken im Rahmen der Gleichbehandlung der Förderfälle grundsätzlich den Ansatz der steuerlichen Vorteile als erhöhte Eigenleistung gewählt. Dabei sind sämtliche Steuervorteile anzugeben, die der Bauherr und eventuell andere Personen (z.B. die gemeinsam veranlagte Ehefrau) aus dem zu fördernden Objekt ziehen können.

Die Berechnung eines solchen Betrages ist komplex, da nur die erstjährige Steuerersparnis einigermaßen greifbar ist, die weiteren Jahre können oft nur geschätzt werden. Darüber hinaus stehen die ersparten Steuern ja nicht sofort zur Verfügung, sondern müssen zwischenfinanziert werden. Auch die diesbezüglichen Zinssätze späterer Jahre sind unbekannt und müssten geschätzt werden.

Aus diesen Gründen werden wir unter Abwägung zwischen dem Wunsch nach Verhinderung unverhältnismäßig großer Vorteile einerseits und der Anziehung privater Investoren andererseits ab 15.11.2000 von einem pauschalen Ansatz von 50 % der zu erwartenden Steuerersparnisse ausgehen.

Äußerung des Steuerberaters zur Vorsteuer:

Wir bitten um Äußerung zur Ansetzbarkeit der Vorsteuer in diesem Objekt, wenn die Möglichkeit dazu gemäß der einschlägigen steuerlichen Vorschriften besteht. Dabei ist bei gemischt genutzten Objekten auch anzugeben, wie hoch der jeweilige Anteil sein wird.